

3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) und des § 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in Ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen vom 11. Juni 1980 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23. September 2004 wird wie folgt geändert:

1.) In § 2 Abs. 1 werden die Worte „§ 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes“ durch die Worte „§ 35 HKJGB“ ersetzt.

2.) § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses – ausgenommen der Vorsitzende – und deren Stellvertreter werden vom Magistrat für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung berufen. Vorschlagsberechtigt für die Stadtverordneten ist die Stadtverordnetenversammlung, für die Jugendvertreter der Gießener Stadtjugendring. Die Jugendvertreter müssen in Gießen wohnhaft, mindestens 16 Jahre und zum Zeitpunkt ihrer Wahl als Jugendvertreter im Verwaltungsausschuss unter 27 Jahre alt sein. Frei werdende Sitze werden neu besetzt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin